



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG berichten nachfolgend gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der am Bilanzaufstellungstag gültigen, am 24. April/19. Mai 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 über die Corporate Governance der CECONOMY AG und des Konzerns CECONOMY.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG messen den Standards einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und sind den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet.

Ihre freiwillige Bindung an den DCGK haben die Organe durch die nachfolgende Festlegung jeweils in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der CECONOMY AG beziehungsweise in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verankert:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.“

Umsetzung des DCGK

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben sich im Geschäftsjahr 2018/19 eingehend mit den Empfehlungen des DCGK und deren Entsprechung befasst. Im **September 2018** hatten sie zunächst die nachfolgende gemeinsame Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG (die „Gesellschaft“) aus September 2017 mit der nachfolgend aufgeführten Ausnahme entsprochen wurde: Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2017 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2017/18 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass die Veröffentlichung aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen konnte.

Auch in dem kommenden Geschäftsjahr 2018/19 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2019 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 wird aufgrund organisatorischer Restriktionen im



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können.“

In Bezug auf die erklärte Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK wird klargestellt, dass anders als die Mitteilung Q2/H1 2018/19 die Quartalsmitteilungen Q1 und Q3/9M 2018/19 innerhalb der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Im **Januar 2019** haben Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam die nachfolgende Ergänzung zu der Erklärung aus September 2018 erklärt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend,

1. In der Übergangszeit zwischen der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pieter Haas und der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden sieht die CECONOMY AG mit Blick auf die laufende Suche nach Kandidaten und den Übergangscharakter der Geschäftsverteilung für den Vorstand bis zum Abschluss der Suche davon ab, einen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher zu ernennen. Demnach entspricht die CECONOMY AG vorübergehend nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 des DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.
2. Aufgrund der Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Mark Frese fehlenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhält, keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den kurzen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und

variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprechen. Folgerichtig wird insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprechen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch, bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2017/18 dargestellt, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des DCGK wieder zu entsprechen.

Diese Ergänzung der Erklärung ersetzt nicht die Entsprechenserklärung aus September 2018. Die Erklärungen aus September 2018 wird durch diese Erklärung ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.“

Im **September 2019** haben Vorstand und Aufsichtsrat sodann gemäß § 161 Abs. 1 AktG erklärt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission DCGK seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG aus September 2018, mit Ergänzung aus Januar 2019, mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde:

In der Übergangszeit zwischen der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pieter Haas und der Bestellung von Herrn Jörn Werner zum 1. März 2019 zum neuen Vorstandsmitglied und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden hatte die CECONOMY AG mit Blick auf die damalige Suche nach Kandidaten und den Übergangscharakter der Geschäftsverteilung für den Vorstand bis zum Abschluss der Suche davon abgesehen, einen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher zu ernennen. Demnach entsprach die CECONOMY AG vorübergehend nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 des DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

Aufgrund der übergangsweisen Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Mark Frese fehlenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 enthielt die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhielt, keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den kurzen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wurde insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen.

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde, wie angekündigt, von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2019 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 konnte aufgrund organisatorischer Restriktionen im Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen.

Vorsorglich wird erklärt, dass den Empfehlungen gemäß Ziffer 2.3.2 des DCGK bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung am 13. Februar 2019 im Hinblick auf die Vorzugsaktien nicht entsprochen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt ging die CECONOMY AG davon aus, dass trotz des Dividendenausfalls für das Geschäftsjahr 2017/2018 das Stimmrecht der Vorzugsaktien noch nicht wiederaufgelebt ist. Die CECONOMY AG hat die nicht eindeutige Rechtslage neu bewertet und geht zukünftig sicherheitshalber davon aus, dass aufgrund des Ausfalls der Mehrdividende das Stimmrecht aus den Vorzugsaktien wieder aufgelebt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, den Empfehlungen des DCGK in der oben genannten Fassung künftig ohne Abweichungen zu entsprechen.“

Schließlich haben Vorstand und Aufsichtsrat im **November 2019** gemeinsam die nachfolgende Ergänzung zu der Erklärung aus September 2019 abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend:

Aufgrund dessen, dass die weitere Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden übergangsweise, als Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Jörn Werner fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020 erfolgt ist, enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhält, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wird insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch, bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des DCGK zukünftig wieder durchgängig zu entsprechen.

Diese Ergänzung der Erklärung aus September 2019 ersetzt nicht die Entsprechenserklärung aus September 2019. Die Erklärung aus September



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

2019 wird durch diese Erklärung vielmehr ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.“

➤ Die aktuellen und nicht mehr aktuellen Erklärungen beziehungsweise Ergänzungen gemäß § 161 AktG macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance dauerhaft zugänglich.

Der DCGK enthält zusätzlich zu den Empfehlungen auch Anregungen, zu deren Umsetzung börsennotierte Gesellschaften Stellung nehmen sollten, aber nicht müssen. Die CECONOMY AG folgt der ganz überwiegenden Anzahl von Kodexanregungen. Im Geschäftsjahr 2018/19 hat das Unternehmen lediglich eine Anregung nicht vollständig umgesetzt:

Ziffer 2.3.3 des DCGK regt an, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien wie das Internet zu ermöglichen. Im Geschäftsjahr 2018/19 hat sich die CECONOMY AG – wie in den Vorjahren – darauf beschränkt, nur die Rede des Vorstandsvorsitzenden über das Internet zu übertragen. Das fördert die freie Rede während der Aktionärsdebatte und soll daher fortgesetzt werden.

Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle.

Bei der CECONOMY AG sind die entsprechenden Aufgaben und Verantwortungsbereiche zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat klar verteilt.

Die Geschäftsführungsbefugnis liegt beim Vorstand der CECONOMY AG, dem am Bilanzaufstellungstag, wie gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 AktG und § 5 Abs. 1 der Satzung der CECONOMY AG vorausgesetzt, zwei Mitglieder angehörten.

➤ Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Konzernanhang der CECONOMY AG – Nummer 55 Organe der CECONOMY AG und ihre Mandate sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Vorstand.

Der Vorstand der CECONOMY AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und der Unternehmensplanung, die entsprechende strategische Ausrichtung der Gesellschaft und ihres Konzerns sowie dessen Steuerung und Überwachung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und verantwortet die Gewinnung und Entwicklung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Gemäß den einschlägigen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Aktiengesetzes und der Satzung der Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat der CECONOMY AG aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 Prozent jeweils aus Frauen beziehungsweise Männern (also aufseiten der Anteilseignervertreter und aufseiten der Arbeitnehmervertreter jeweils mindestens drei) zusammen. Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds Herr Dr. Bernhard Düttmann (Vertreter der Anteilseigner) ruht vorübergehend für die Dauer seiner Bestellung als Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020.

➤ Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang der CECONOMY AG – Nummer 55 Organe der CECONOMY AG und ihre Mandate sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Dazu informiert der Vorstand den Aufsichtsrat laufend und bezieht diesen in die Planungen für die weitere Entwicklung von CECONOMY sowie in Entscheidungen über bedeutsame Maßnahmen und Rechtsgeschäfte ein. Über die gesetzlich vorgesehenen Zustimmungspflichten hinaus hat der Aufsichtsrat für bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands weitere eigenständige Zustimmungsvorbehalte festgelegt. Im Rahmen seiner Personalkompetenz bestellt der Aufsichtsrat zudem die Mitglieder des Vorstands oder beruft diese ab.



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

➤ Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken beschreibt die jährliche Erklärung zur Unternehmensführung, in der die aktuelle Entsprechenserklärung und die Ergänzung hierzu gemäß § 161 AktG ebenfalls vollständig wiedergegeben sind. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance abrufbar.

Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben müssen Vorstand und Aufsichtsrat über ein breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

ANFORDERUNGEN AN DIE BESETZUNG DES VORSTANDS

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Besetzung und die Zusammensetzung des Vorstands insgesamt erfolgen auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen. Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nicht nur über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, sondern für das Unternehmen in seiner konkreten Situation und in Anbetracht seiner künftigen Aufgaben geeignet sein.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die Empfehlungen des DCGK. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Seit dem 1. März 2019 gehört dem Vorstand der CECONOMY AG mit Frau Karin Sonnenmoser eine Frau an. Der aktuellen Besetzung des Vorstands entspricht somit eine Quote von Frauen beziehungsweise Männern von jeweils 50 Prozent.

Im Geschäftsjahr 2016/17 hatte der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen Zielgrößen und Fristen für die Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand beschlossen. Nach Maßgabe des Gesetzes dürfen die Fristen jeweils

nicht länger als fünf Jahre sein. Mit Blick auf die seinerzeit laufenden Bestellungen der im Geschäftsjahr 2016/17 amtierenden Mitglieder des Vorstands hatte der Aufsichtsrat festgestellt, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 30. September 2020 voraussichtlich keine Frau angehören wird. Um jedoch zum Ausdruck zu bringen, dass Diversität im Hinblick auf die Besetzung des Vorstands für den Aufsichtsrat ein präferiertes Kriterium ist, hatte der Aufsichtsrat die Feststellung mit einem längerfristigen Ausblick verbunden, wonach dem Vorstand in einem Zeitfenster bis zum 30. Juni 2022 mindestens eine Frau angehören soll. Eine solche Besetzung hätte bei einer seinerzeit denkbaren Zusammensetzung des Vorstands aus drei beziehungsweise vier Mitgliedern einer Quote von mindestens 25 Prozent entsprochen. Durch die Bestellung von Frau Karin Sonnenmoser ist der Aufsichtsrat seinem eigenen Wunsch und Anspruch einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen somit vorzeitig und in einem größeren Maß als im Geschäftsjahr 2016/17 angenommen gerecht geworden.

ANFORDERUNGEN AN DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Um sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der CECONOMY AG die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, haben seine Mitglieder in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 16. Mai 2018 und abermals in der Sitzung am 19. September 2018 das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat insgesamt definiert und darauf aufbauend ein Diversitätskonzept sowie konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und damit einhergehende Besetzungsanforderungen formuliert. Mit dem Diversitätskonzept strebt der Aufsichtsrat eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

Vielfalt

Mit der Zielsetzung „Vielfalt“ wird sichergestellt, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihr Alter, ihren (Bildungs- und Berufs-) Hintergrund, ihre Erfahrung und ihre Kenntnisse so ergänzen, dass das Gesamtgremium auf einen möglichst vielfältigen Wissensfundus und ein möglichst breites Spektrum an Expertise zurückgreifen kann.



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

Über die vorgenannten Kriterien hinaus soll dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.

Des Weiteren soll die gesetzliche Geschlechterquote von 30 Prozent durch die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat auf jeder Seite mindestens drei weibliche beziehungsweise männliche Mitglieder angehören sollen.

Diese Zielsetzungen werden durch den Aufsichtsrat in seiner aktuellen Besetzung (Stand: 3. Dezember 2019) erfüllt. Die Vertreter der Arbeitnehmer bringen Erfahrungen aus dem deutschen Geschäft des Konzerns sowie Verwaltungsfachwissen aus den wichtigsten Holding- und Querschnittsgesellschaften in Deutschland in den Aufsichtsrat ein. Hierzu zählt insbesondere auch Expertise im Servicegeschäft des Konzerns. Auf Anteilseignerseite sind mehrere Mitglieder mit nationaler und internationaler Expertise in den Bereichen Handel und Konsumgüter, aber auch mit spezifischer Expertise in den Bereichen Technologie und Digitalisierung vertreten. Auch bringen mehrere Vertreter der Anteilseigner als aktive oder ehemalige Führungskräfte spezifische Expertise in der Leitung von börsennotierten global tätigen Unternehmen in das Gremium ein. Durch einzelne weitere Vertreter der Anteilseigner verfügt das Gremium zudem über Fachwissen in den Bereichen Bank- und Finanzwesen, Marketing und M&A.

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Aktiengesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 Prozent erfüllen die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner jeweils gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit fünf weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseignervertreter und vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmervertreter an. Die aufgrund des vorübergehenden Ruhens des Aufsichtsratsmandats von Herrn Dr. Bernhard Düttmann reduzierte Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 19 zugrunde gelegt, ergibt diese Besetzung mit 47,4 Prozent Frauen und 52,6 Prozent Männern eine nahezu gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern.

Unabhängigkeit

Neben der mit dem Diversitätskonzept angestrebten Vielfalt bildet die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt. Unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK sollen gemäß den vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielen für seine Zusammensetzung mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sein.

Außerdem muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats die Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Der oder die Ausschussvorsitzende soll gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ebenfalls unabhängig sein.

Auch diese Anforderungen werden durch den Aufsichtsrat der CECONOMY AG in seiner aktuellen Besetzung erfüllt. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zehn Vertretern der Anteilseigner zusammen. Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds Herrn Dr. Bernhard Düttmann (Vertreter der Anteilseigner) ruht vorübergehend für die Dauer seiner Bestellung als Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020. Dennoch sind mit Frau Karin Dohm, Herrn Jürgen Fitschen, Frau Julia Goldin, Frau Jo Harlow, Frau Claudia Plath und Frau Regine Stachelhaus mindestens sechs Vertreter der Anteilseigner unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK. Zu diesen unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zählt auch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm.

Besondere Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses

Mit Blick auf die Besetzung des Prüfungsausschusses und den Ausschussvorsitz hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmt, dass der Vorsitzende unabhängig sein soll und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen muss (Financial Expert). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied des Prüfungsausschusses zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 **Corporate-Governance-**
Bericht

Diese Anforderungen werden mit der aktuellen Besetzung des Prüfungsausschusses (Stand: 3. Dezember 2019) erfüllt. Die unabhängige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren. Die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Sylvia Woelke, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Florian Funck, Herr Ludwig Glosser, Herr Rainer Kuschewski und Frau Claudia Plath, verfügen sämtlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten. Frau Sylvia

Woelke verfügt aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Corporate Risk Management & Internal Controls sowie aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Bereich Innenrevision zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Die Verteilung der Kompetenzen gemäß dem vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 19. September 2018 beschlossenen Kompetenzprofil ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
 Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
 Bericht

Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG¹

Handel	Service	Digitalisierung/Technologie	Internationale Erfahrung
W. Baur D. Eckardt L. Glosser R. Kuschewski S. Nutzenberger J. Ploog F. Raas J. Schulz C. Vilanek S. Woelke	D. Eckardt L. Glosser J. Schulz C. Vilanek	L. Glosser J. Goldin J. Harlow R. Stachelhaus C. Vilanek	K. Dohm J. Fitschen J. Goldin J. Harlow R. Stachelhaus C. Vilanek
Unternehmensführung	Marketing	Personalwesen	Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (M&A)
J. Fitschen F. Funck C. Plath F. Raas R. Stachelhaus C. Vilanek	J. Goldin J. Harlow	W. Bauer K. J. Breuer L. Glosser R. Kuschewski S. Nutzenberger J. Ploog B. Popp J. Schulz R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm J. Fitschen F. Funck F. Raas C. Vilanek
Compliance	Interne Kontrollverfahren	Rechnungslegung, Abschlussprüfung	
K. Dohm J. Fitschen R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm C. Plath S. Woelke	K. Dohm J. Fitschen F. Funck C. Plath F. Raas C. Vilanek S. Woelke	

¹ Maximal fünf Kompetenzen pro Mitglied



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE IM AUFSICHTSRAT/DAUER DER ZUGEHÖRIGKEIT UND ALTERSGRENZE

Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass die Wahrnehmung von Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien in- und ausländischer direkter, wesentlicher Konkurrenzunternehmen mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft unvereinbar sind.

Weiter hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von zehn Jahren festgelegt und bestimmt, dass die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat in der Regel drei Jahre betragen soll. Von diesen Regelfällen kann der Aufsichtsrat jeweils nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen begründete Ausnahmen feststellen.

Zur erstmaligen Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre sind. Allgemein sollen zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 71 Jahre sind. Auch von diesen Regelfällen kann der Aufsichtsrat jeweils nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen begründete Ausnahmen feststellen.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG erfüllt aktuell (Stand: 3. Dezember 2019) auch diese Anforderungen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt eine Organfunktion bei direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen aus. Insbesondere besteht nach der Einschätzung des Aufsichtsrats kein wesentlicher Wettbewerb zwischen der zur freenet Group gehörenden Handelskette Gravis und den zum Konzern der CECONOMY AG gehörenden Unternehmen der MediaMarktSaturn Retail Group, sodass die Organfunktion des Aufsichtsratsmitglieds Herr Christoph Vilanek bei der freenet AG seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht entgegen steht. Im Hinblick auf das Erreichen der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmten Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von zehn Jahren hat der Aufsichtsrat sowohl in der Person von Herrn Rainer Kuschewski als auch in der Person von Herrn Jürgen Fitschen begründete Ausnahmen festgestellt. Herr Rainer Kuschewski gehört dem Aufsichtsrat seit 2005 und Herr Jürgen Fitschen seit 2008 an. Im Rahmen der Beschlüsse zur Feststellung der Ausnahmen hat der Aufsichtsrat die fundierten indivi-

duellen Kenntnisse und Erfahrungen der betreffenden Mitglieder als besonders wertvoll für die künftige Aufsichtsratsarbeit bewertet. Insbesondere ihre Erfahrung als Mitglieder des Aufsichtsrats der vormaligen METRO AG vor der im Jahr 2017 vollzogenen Aufteilung sichern nach Einschätzung des Aufsichtsrats die Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats.

Compliance sowie Chancen- und Risikomanagement

Compliance sowie Chancen- und Risikomanagement sind integrale Bestandteile der wertorientierten Unternehmensführung von CECONOMY.

Die geschäftlichen Aktivitäten von CECONOMY unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln hat die CECONOMY AG in dem konzernweiten Compliance-Management-System gebündelt.

Das Compliance-Management-System zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen und im Konzern systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert CECONOMY regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt die Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und -Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird fortlaufend ermittelt, wie das Compliance-Management-System sinnvoll weiterzuentwickeln ist.

Das Chancen- und Risikomanagement von CECONOMY ist ein systematischer, den gesamten Konzern umfassender Prozess, der das Management dabei unterstützt, Chancen und Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu überwachen beziehungsweise zu steuern. In diesem Prozess bilden somit das Chancen- und das Risikomanagement eine Einheit. Das Risikomanagement macht ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig transparent und analysiert ihre Auswirkungen, sodass das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken einleiten kann. Demgegenüber eröffnet das Chancenmanagement die Möglichkeit, sich ergebende Chancen frühzeitig zu erkennen und diese zu analysieren, um sie



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

**34 Corporate-Governance-
Bericht**

gezielt nutzen zu können. Ebenso wie das Compliance-Management-System wird auch das Chancen- und Risikomanagement kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Steuerung erfolgt darüber hinaus über das interne Kontrollsystem.

➤ Weitere Informationen zu den Themen Compliance sowie Chancen- und Risikomanagement finden sich im Zusammengefassten Lagebericht – Chancen- und Risikobericht sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung ist über die Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance zugänglich.

Transparente Unternehmensführung

Ein elementarer Bestandteil guter Corporate Governance ist Transparenz. Zur Information ihrer Aktionäre, der weiteren Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit nutzt die CECONOMY AG ihre Website www.ceconomy.de als ein wichtiges Medium. Neben vielfältigen Informationen über die Strategie, die Marken und das Geschäftsfeld von CECONOMY finden sich dort unter anderem die Investor-Relations-Publikationen, Investor News sowie Ad-hoc-Mitteilungen und weitere rechtliche Mitteilungen und Pressemitteilungen. Auf der Website publiziert die CECONOMY AG mit angemessenem Zeitvorlauf außerdem die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (unter anderem Umsatzmeldungen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, Geschäftsberichte, Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte sowie Bilanzpressekonferenz und Hauptversammlung). Die Informationen, die im Rahmen der Bilanzpressekonferenz, bei Roadshows, Investorenkonferenzen und Informationsveranstaltungen für Privatanleger gezeigt wurden, stehen auf der Website ebenso zur Verfügung.

Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der CECONOMY AG gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen, das heißt vor allem, ihr Stimmrecht – soweit vorhanden – auszuüben und Fragen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu erleichtern,

stellt die CECONOMY AG Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Website zur Verfügung.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Hauptversammlungen der CECONOMY AG entspricht den Vorgaben des deutschen Aktienrechts sowie internationalen Standards. Jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung der CECONOMY AG teilnehmen und dort gegebenenfalls sein Stimmrecht ausüben möchte, muss sich anmelden und einen Nachweis über seine Berechtigung zur Teilnahme und gegebenenfalls Ausübung des Stimmrechts erbringen. Dazu ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Eine Hinterlegung von Aktien ist nicht erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tags vor der betreffenden Hauptversammlung zu beziehen und muss der CECONOMY AG ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung unter der in der Einberufung zu diesem Zweck angegebenen Adresse in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmelde- und Teilnahmebedingungen werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. In bestimmten, in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Fällen, zum Beispiel für Vollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, können Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen (Proxy Voting). Dabei gelten folgende Regeln: Außer der Vollmacht müssen die Aktionäre auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Aktionären, die zunächst an einer Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, ohne auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten zu wollen, stehen die von der CECONOMY AG benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung zur Bevollmächtigung zur Verfügung. Das Recht, anderen Personen Vollmacht zu erteilen, wird dadurch selbstverständlich



CORPORATE GOVERNANCE

22 Bericht des
Aufsichtsrats

34 Corporate-Governance-
Bericht

nicht berührt. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Im Interesse der Aktionäre sorgt der Leiter der Hauptversammlung, dies ist im Regelfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats, für deren zügige und effiziente Abwicklung. Ziel ist es, eine ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG spätestens nach vier bis sechs Stunden zu beenden.

Managers' Transactions, Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgrund von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Eigengeschäfte mit CECONOMY AG-Aktien oder CECONOMY AG-Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der CECONOMY AG (zusammen sogenannte Managers' Transactions) mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den vorbezeichneten Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht aber nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Im Geschäftsjahr 2018/19 sind der CECONOMY AG keine Managers' Transactions mitgeteilt worden.

➤ Mitteilungen über Managers' Transactions sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Investor Relations – Rechtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Abschlussprüfung

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2018/19

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG hat am 13. Februar 2019 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, (KPMG) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/19 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten

Abschlusses und des Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2018/19 gewählt. Der entsprechende Auftrag des Aufsichtsrats zur Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigte die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK.

KPMG hat dem Aufsichtsrat bis zum Abschluss der Prüfung am 3. Dezember 2019 keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe mitgeteilt. Auch bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass solche Gründe vorlagen.

Während der Durchführung der Prüfung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Sachverhalte unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangt sind, und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr hierzu an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen. Der Abschlussprüfer bestätigt das Vorliegen der Entsprechenserklärung sowie der Ergänzung hierzu.

UNABHÄNGIGKEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Abschlussprüfer erfüllt zwei wichtige Funktionen. Mit seiner Prüfungstätigkeit unterstützt er zum einen den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe und schafft andererseits die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Um beide Funktionen des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des Prüfers von besonderer Bedeutung. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der CECONOMY AG hat deshalb insbesondere auch die Aufgabe, sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überzeugen. Mit der Prüfung der Unabhängigkeit hat sich der Ausschuss auch im Geschäftsjahr 2018/19 befasst und diese festgestellt.

➤ Ausführliche Informationen zum Thema Corporate Governance von CECONOMY sind auch auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance abrufbar.